

RS UVS Niederösterreich 1993/07/23 Senat-MD-92-440

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1993

Rechtssatz

Die Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle hat sofort nach einer allfälligen Hilfeleistung zu erfolgen. Dieser Verpflichtung wurde nicht nachgekommen, wenn sich der Meldepflichtige erst 1 1/2 Stunden nach Beendigung der Hilfeleistung auf den Weg macht, um Anzeige zu erstatten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at